

Fragebeantwortung

Betrifft: „Eichhörnchen in der Innenstadt“

Fragestellerin: GRⁱⁿ Mag^a. Schleicher

Mit der bescheidmäßigen Unterschutzstellung des Grazer Stadtparkes vom 23.9.1988 und Abänderung vom 13.6.2014, wird der Schutzzweck u.a. mit dem Erhalt des Lebensraumes für zahlreiche Tierarten begründet. Daraus folgend bedürfen Veränderungen innerhalb des geschützten Landschaftsteiles einer Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde (A17 - Bau und Anlagenbehörde).

Zum Schutz und Fortbestand von Kleinsäugetieren, wie dem Eichhörnchen, werden bei natürlichen Ausfällen von Habitatstrukturen, Ersatzpflanzungen vorgesehen, die auch als Nahrungsquelle dienen. So werden gezielt in jedem Abschnitt der Parkanlage unter Berücksichtigung des Parkpflegewerkes, Fruchtbäume und Sträucher gesetzt. Durch Erhöhung der pflanzlichen Diversität kann eine ausreichende Stabilität der Population gewährleistet werden.

Zusätzlich wird in diesem Jahr ein weiterer Anreiz mittels Futterautomaten geschaffen, indem die Abgabe von Eichhörnchenfutter den Parkbesuchern angeboten wird.